

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/4/29 AW 93/04/0008

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.04.1993

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

GewO 1973 §356;

VwGG §30 Abs2;

#### Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zurückweisung von Einwendungen und einer Berufung; Betriebsbewilligung - Mangels entsprechender Konkretisierung des Vorbringens in Ansehung der Auswirkungen des durch die Betriebsanlage im Rahmen der erteilten Betriebsbewilligung verursachten Lärms auf den Beschwerdeführer ist nicht zu ersehen, daß die Ausübung der aus der Betriebsbewilligung erwachsenen Berechtigung durch die mitbeteiligte Partei für den Beschwerdeführer im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten würde.

#### Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1993040008.A01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$